

Geruchsmission durch Verbrennen

- Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Gegenständen im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Darüber hinaus ist die Verbrennung von Abfällen, die unter das Kreislaufabfallgesetz fallen (Gartenabfälle, Bauschutt, usw.), aufgrund der anderweitigen Entsorgungsmöglichkeiten verboten. Das Grillen oder betreiben von Terrassenöfen, Feuerkörben und kleinen Lagerfeuern ist zulässig, wenn es nur gelegentlich durchgeführt und zeitlich beschränkt wird und wenn dafür gesorgt wird, dass die unvermeidbaren Geruchsmissionen nicht die Nachbarn belästigen.

WAS kann getan werden, wenn der Nachbar zu laut ist oder Geruchsmissionen verursacht?

- Gegenseitige Rücksichtnahme, die Einhaltung der üblichen Ruhezeiten und die Vermeidung von unnötigem Lärm sind noch immer der beste Weg, um Lärmbelästigungen und daraus resultierende Nachbarschaftsstreitigkeiten erst gar nicht entstehen zu lassen.
- Wenn nur Sie von den Belästigungen betroffen sind, die Allgemeinheit jedoch nicht, haben Sie einen Unterlassungsanspruch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 1004 i.V.m. 906 BGB), den Sie privatrechtlich durchsetzen müssten. Zunächst sollten Sie versuchen, Ihren Nachbarn anzusprechen – in einem Gespräch kann meistens viel geregelt werden. Wenn dieses keinen Erfolg zeigt, haben Sie die Möglichkeit ein Schiedsverfahren durchzuführen.
- Sollte die Allgemeinheit von den Belästigungen betroffen sein, können Sie eine Anzeige schriftlich oder zur Niederschrift bei den örtlichen Polizeistationen oder beim Ordnungsamt erstatten. Dabei sind Angaben über das Datum, die Uhrzeit, den Ort sowie die Art und Dauer des Lärms erforderlich.
- Bei Geruchsmissionen, z.B. durch Verbrennen oder Abbrennen von Gegenständen, kann ebenfalls ein Gespräch mit dem Nachbarn helfen, sollte dieses jedoch nicht zum Erfolg führen, können Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei den örtlichen Polizeistationen oder beim Ordnungsamt Anzeige erstatten. Dabei sind Angaben über das Datum, die Uhrzeit, den Ort sowie die Art und Dauer der Geruchsmission erforderlich.



Lärm- und Geruchsmissionen

Informationen



Für eine gute Lebensqualität in unseren Gemeinden ist die Einhaltung des Lärm- und Geruchsschutzes von großer Bedeutung.

Wir haben die wichtigsten Fragen und Antworten zur Einhaltung des Lärm- und Geruchsschutzes zusammengestellt.

Kontakt | Ordnungsamt

Ansprechpartner:

Herr Juhl

Telefon: 04536 1500-143

juhl@amt-sandesneben-nusse.de

Frau Hillebrandt

Telefon: 04536 1500-118

hillebrandt@amt-sandesneben-nusse.de

WANN ist man „Lärm-Störer“?

- Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als durch den unvermeidbaren Lärm belästigt und beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigung wird ordnungswidrig, sobald der Lärm ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen bzw. vermeidbaren Ausmaß erzeugt wird und geeignet ist, die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

WELCHE Tage gelten als Werktage ?

- Als Werktage gelten alle Wochentage, außer Sonntage und gesetzliche Feiertage – also auch der Samstag.

WANN ist Mittagsruhe ?

- Auf Bundesebene gibt es keine allgemein geschützte „Mittagsruhe“. Das heißt, auch während der Mittagszeit kann Lärm verursacht werden, wenn die zulässigen Grenzwerte eingehalten werden.

WAS muss bei der Nachtruhe eingehalten werden ?

- Als Nachtzeit (Ruhezeit) gilt, in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm durch Anlagen - TA Lärm -, die Zeit von 22:00 – 06:00 Uhr. Es gibt von der Regel auch Ausnahmen, so z. B. bei Straßenbaumaßnahmen oder im Zuge der Gefahrenabwehr.
- Während der Nachtruhe sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Hierunter fällt auch die Gartenparty! Auch diese ist auf ein Minimum an Lautstärke ab 22:00 Uhr zu beschränken.

WANN dürfen auf einer Baustelle lärmintensive Arbeiten ausgeführt werden?

- Lärmintensive Bauarbeiten dürfen werktags nur zwischen 07:00 – 20:00 Uhr durchgeführt werden. Dies gilt sowohl für gewerblichen als auch für privaten Baulärm. Zu berücksichtigen ist, in welchem Gebiet die Baustelle liegt. So werden in einem Wohngebiet höhere Anforderungen an den Lärmschutz gestellt als in einem Misch- oder Gewerbegebiet. Es gibt von der Regel auch Ausnahmen, so z. B. bei Straßenbaumaßnahmen oder im Zuge der Gefahrenabwehr.

WAS muss bei Motorgeräten und motorbetriebenen Maschinen beachtet werden ?

- In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten dürfen an Sonn- und Feiertagen (ganztägig), sowie an Werktagen (von 20:00 – 07:00 Uhr), keine Geräte und Maschinen im Freien betrieben werden. Zu diesen Geräten gehören u.a. Rasenmäher, Motorkettensägen, Heckenscheren, Vertikutierer und Schneefräsen. Welche Geräte noch dazuzählen kann dem Anhang 2 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) entnommen werden.
- **Freischneider, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler** dürfen darüber hinaus nur an Werktagen in der Zeit von 09:00 – 13:00 Uhr und von 15:00 – 17:00 Uhr im Freien betrieben werden, außer Sie verfügen über das Umweltzeichen der Europäischen Union.



WAS ist mit durch Musik verursachtem Lärm ?

- Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen nur in solcher Lautstärke genutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.